

164

Ministerratssitzung**Dienstag, 14. Juli 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr 30

Anwesend: Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Engelhardt (Oberste Siedlungsbehörde) zu Punkt II.

Entschuldigt: Ministerpräsident Dr. Ehard, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg . II. Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft. III. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Dienststrafordnung. IV. Haushalt 1953; hier: Antrag auf Vorweggenehmigung von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen und für Beschaffungen zu Bauzwecken. V. Vorschlag der Staatsregierung an den Landtag für die Wahl von neuen richterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs. VI. Übernahme von Zuständigkeiten des Kreispräsidenten in Lindau durch bayerische Behörden: 1. Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit die Hauptfürsorgestelle berührt ist. 2. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrsordnung. VII. Bundesratsangelegenheiten. VIII. [Empfang des Herrn Ministerpräsidenten anlässlich der Eröffnung der Verkehrsausstellung 1953 in München].

I. Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg ¹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner führt aus, das in Frage stehende Gebiet sei seinerzeit versehentlich von den Beteiligten bei der Vermessung nicht eigens genannt worden, so daß jetzt die Umgliederung beschleunigt durchgeführt werden müsse, besonders im Hinblick auf die bevorstehenden Bundestagswahlen. Diese Umgliederung betreffe einen von rund 400 Personen bewohnten gemeindefreien Gebietsteil, der als Enklave in dem mit Verordnung vom 17. März 1953 in die Stadt Nürnberg eingegliederten Teil des ehemaligen gemeindefreien Forstbezirks Eibach liege.²

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf der Verordnung zuzustimmen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner ersucht noch, den Entwurf möglichst umgehend dem Landtag zuzuleiten, damit dieser in der laufenden Sitzungsperiode noch darüber Beschluß fassen könne.³

II. Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft⁴

1 S. im Detail StK-GuV 170.

2 Bezug genommen wird auf die Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerkabelshof und Forstshof (Landkreis Nürnberg), Kraftshof (Landkreis Erlangen) und Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg vom 17. März 1952 (GVBl. S. 121). S. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 83 TOP V.

3 Stv. MPr. Hoegner leitete den Verordnungsentwurf am 14.7.1953 an den Landtagspräsidenten; der Bayer. Landtag stimmte der Verordnung in seiner Sitzung vom 6.8.1953 zu. S. *BBd. 1952/53 V* Nr. 4380 ; *StB. 1952/53 V* S. 2010f. – Verordnung über die Umgliederung eines Teiles des gemeindefreien Forstbezirks Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg vom 12. August 1953 (GVBl. S. 141).

4 Vgl. Nr. 163 TOP II.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert daran, daß in der letzten Ministerratssitzung am 7. Juli 1953 dem § 1 der Verordnung folgender Satz 2 angefügt worden sei:

„Das Staatsministerium des Innern ist zu beteiligen.“

Herr Staatsminister Dr. Schlögl habe ihn jetzt gebeten, die Verordnung nochmals zur Sprache zu bringen, da er dieser Einfügung irrtümlicherweise zugestimmt habe.

Staatssekretär Dr. Oberländer stellt fest, daß er keine Abschrift des erwähnten Schreibens des Herrn Staatsministers Dr. Schlögl erhalten habe. Im Bundesvertriebenengesetz sei die Beteiligung der Flüchtlingsverwaltung eindeutig festgelegt, so daß er an dieser Ergänzung festhalten müsse. Dabei verlange er aber nicht, daß in dieser Beteiligung ein „Einvernehmen“ mit dem Staatsministerium des Innern zu verstehen sei, sondern lediglich ein „Benehmen“. Er denke auch nicht an die Errichtung von eigenen Fachbehörden.

Staatssekretär Maag entgegnet, die Beteiligung der Flüchtlingsverwaltung sei bereits in den §§ 4 und 5 der Verordnung festgelegt. Er schlage deshalb vor, es bei dem ursprünglichen Entwurf zu belassen, zumal bei den Vorbesprechungen der Referenten von keiner Seite die in der letzten Sitzung beschlossene Ergänzung gewünscht worden sei. Auf alle Fälle bitte er, den Leiter der Obersten Siedlungsbehörde, Herrn Regierungsdirektor Dr. Engelhardt, anzuhören.

Regierungsdirektor Dr. Engelhardt führt aus, er habe den ausdrücklichen Auftrag des Herrn Staatsministers Dr. Schlögl, den Standpunkt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzutragen. In zwei Vorbesprechungen der Vertreter der Ministerien sei volles Einvernehmen mit der Fassung des § 1 hergestellt worden; auch der Vertreter der Abt. V des Staatsministeriums des Innern habe keine Bedenken erhoben.

Gegenüber der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes⁵ habe sich nichts geändert. Auch der Bundestagsausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen habe festgestellt, daß sich durch das Bundesvertriebenengesetz an den Aufgaben des Bundesernährungsministeriums nichts geändert habe. Einer Teilung der Zuständigkeiten könne das Landwirtschaftsministerium nicht zustimmen, zumal dieses in seinen Siedlungsbehörden die Spezialbehörden habe, die für die Aufgabe: „Eingliederung der Vertriebenen in die Landwirtschaft“ geschaffen worden seien. Eine Teilung der Zuständigkeiten hätte zur Folge, daß ein ähnlicher Apparat im Staatsministerium des Innern neu geschaffen werden müßte.

Die Beteiligung der Flüchtlingsverwaltung sei in den §§ 4 und 5 eingehend geregelt. Er betone, daß § 1 die Zuständigkeit umreißt, während § 4 die Beteiligung der Flüchtlingsverwaltung im einzelnen festlege. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sei hiebei weitgehend entgegengekommen.

Auf Frage von Staatssekretär Dr. Nerreter erwidert Staatssekretär Dr. Oberländer, wenn die Beteiligung des Staatsministeriums des Innern in § 1 festgelegt sei, so bedeute das, daß die Flüchtlingsverwaltung auch in den Fällen beteiligt werde, die in § 4 nicht aufgeführt seien. Im einzelnen handle es sich besonders um die §§ 38 bis 40 sowie 46. Im übrigen verweise er auf § 21 des Bundesvertriebenengesetzes.⁶

Regierungsdirektor Dr. Engelhardt erklärt, dieser § 21 bestimme, daß in gewissen Fällen die Flüchtlingsverwaltungen zuständig sein könnten, in anderen Fällen, in denen sie aber zu beteiligen seien, dagegen nicht. Diese Beteiligung werde in § 38 geregelt. Das Landwirtschaftsministerium wolle unter allen Umständen vermeiden, daß es wegen der Zuständigkeitsfrage zu Unzuträglichkeiten zwischen den beiden Ministerien komme.

Ministerialrat Dr. Gerner stellt fest, daß rein rechtlich gesehen die Streichung des Satzes 2 des § 1 nicht im Widerspruch zum Bundesvertriebenengesetz stehe.

⁵ S. hierzu .

⁶ Die §§ 38–40 BVFG betraf die Vergabe von Neusiedlerstellen, von sogenannten auslaufenden und wüsten Höfen sowie von Moor-, Ödland- und Rodungsflächen an Flüchtlinge und Vertriebene, der § 46 regelte die hierzu erforderliche Bereitstellung der Mittel durch den Bund. Der von Staatssekretär Oberländer angeführte § 21 BVFG lautete: „Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit sie nicht selbst zuständig sind, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.“

Staatssekretär Dr. Nerreter betont, daß der Ministerrat bisher in allen Fällen dem Wunsch eines Ministeriums auf Beteiligung Rechnung getragen habe und empfiehlt, sich auch hier dem Wunsch des Staatsministeriums des Innern nicht zu verschließen.

Auch Staatssekretär Dr. Ringelmann spricht sich dafür aus, bei der Eingliederung der Vertriebenen in die Landwirtschaft der Abt. V des Innenministeriums ein Mitspracherecht zu geben.

Staatssekretär Maag schlägt nochmals vor, es bei dem bisherigen Text zu belassen und Satz 2 des § 1 wieder zu streichen.

Der Ministerrat beschließt, an der im Ministerrat vom 7. Juli 1953 beschlossenen Fassung des § 1, wonach das Staatsministerium des Innern zu beteiligen sei, festzuhalten.⁷

*III. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Dienststrafordnung*⁸

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, durch diesen Entwurf solle der Staatsminister des Innern künftig auch bestimmen können, welche Vorgesetzten der Bereitschaftspolizei und der Polizeischule Dienstvorgesetzte seien. Der Entwurf gelte als eine Angleichung des bisherigen Rechtszustands an die inzwischen erfolgte Ergänzung der Polizeiorganisation; Bedenken dagegen seien von keiner Seite erhoben worden.

Der Ministerrat beschließt, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.⁹

*IV. Haushalt 1953; hier: Antrag auf Vorweggenehmigung von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen und für Beschaffungen zu Bauzwecken*¹⁰

Staatsminister Zietsch stellt fest, daß das Staatsministerium der Finanzen entgegen der Meinung des Staatsministeriums des Innern dem Antrag bisher noch nicht zugestimmt habe.

Staatsminister Dr. Oechsle bittet dringend, besonders im Hinblick auf die notwendigen Straßenbaumaßnahmen, den Antrag vorzulegen, da nur Bundesmittel zur Verfügung gestellt würden, wenn entsprechende Landesmittel bereitgestellt seien.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner betont,¹¹ daß es sich bei dem Antrag zunächst um Baumaßnahmen im ordentlichen Haushalt handle, gegen die wohl keine Bedenken zu erheben seien. Was den außerordentlichen Haushalt betreffe, so handle es sich hier um Darlehen für den sozialen Wohnungsbau und Darlehen zur Errichtung von Jugendwohnheimen.

Staatsminister Zietsch erklärt,¹² daß er bei diesen Darlehen bereits seine Zustimmung erteilt habe und deshalb seine Bedenken gegen die Vorlage des Antrags beim Landtag zurückziehe. Allerdings sei er grundsätzlich gegen Vorgriffsanträge.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner entgegnet, bei diesen Baumaßnahmen komme es tatsächlich auf Wochen an, er bitte deshalb den Herrn Staatsminister der Finanzen, seine Bedenken fallen zu lassen.

Nachdem sich Staatsminister Zietsch einverstanden erklärt hat, wird beschlossen, den vorliegenden Antrag auf Vorweggenehmigung von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen und für Beschaffungen zu Bauzwecken dem Landtag zuzuleiten.¹³

⁷ Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 15. Juli 1953 (GVBl. S. 121).

⁸ S. im Detail StK-GuV 657. Vgl. thematisch (1. Änderungsgesetz) Nr. 145 TOP IV.

⁹ Stv. MPr. Hoegner leitete den Gesetzentwurf am 15.7.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 7.8.1953. S. BBd. 1952/53 V Nr. 4379 ; StB. 1952/53 V S. 2029f. – Zweites Gesetz zur Änderung der Dienststrafordnung vom 26. September 1953 (GVBl. S. 175).

¹⁰ Zum Haushaltsplan 1953 vgl. zuletzt Nr. 163 TOP III, zum ao. Haushalt 1953 Nr. 159 TOP III.

¹¹ Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „... Dr. Hoegner stellt fest ...“ (StK-MinRProt 21).

¹² Hier hs. Änderung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelaute: „Staatsminister Zietsch stellt fest ...“ (StK-MinRProt 21).

¹³ Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP I (ao. Haushalt) u. Nr. 167 TOP II (Haushaltsgesetz 1953). Stv. MPr. Hoegner leitete den Antrag am 14.7.1953 an den Landtagspräsidenten. Der Bayer. Landtag billigte den Antrag der Staatsregierung in seiner Sitzung vom 17.7.1953. S. BBd. 1952/53 V Nr. 4363 ; StB. 1952/53 V S. 1821f.

V. Vorschlag der Staatsregierung an den Landtag für die Wahl von neuen richterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, am 16. Juli 1953 laufe die sechsjährige Amtszeit des Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs ab, ferner von sieben weiteren richterlichen Mitgliedern, von welchen fünf der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zwei der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehörten. Außerdem sei für ein bereits am 1.11.1952 ausgeschiedenes weiteres richterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit bisher kein Ersatzrichter gewählt worden. Es müsse deshalb sofort ein entsprechender Vorschlag dem Landtag unterbreitet werden, da sonst ab 16. Juli 1953 der Verfassungsgerichtshof arbeitsunfähig werde.

Staatsminister Dr. Schwalber stellt fest, daß er erst heute von den Vorschlägen des Staatsministeriums der Justiz für die Neuberufungen höre und deswegen nicht Stellung nehmen könne.

Es handle sich hier doch um eine sehr weittragende Entscheidung, bei der das Kabinett früher hätte eingeschaltet werden müssen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner und Staatsminister Dr. Seidel schließen sich diesem Einwand an, während Staatsminister Weinkamm die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit unterstreicht.

Nach längerer Aussprache wird beschlossen, die Vorschläge des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern zu übernehmen und dem Landtag folgende Vorschläge für die Neuberufung der Richter des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zu unterbreiten:

1. Aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Von den bisherigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs

den Senatspräsidenten Dr. Wintrich,¹⁴

den Landgerichtspräsidenten Dr. Holzinger,¹⁵

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Baumeister¹⁶.

An Stelle der anderen demnächst in den Ruhestand tretenden Richter :

den Landgerichtspräsidenten in Amberg, Josef Hartinger,¹⁷

den Landgerichtspräsidenten Hauth¹⁸ in Nürnberg-Fürth,

den Landgerichtspräsidenten Dr. Rudolf Herrmann¹⁹ in Deggendorf,

den Landgerichtspräsidenten Andreas Holzbauer²⁰ in Würzburg,²¹

den Amtsgerichtsdirektor Dr. Meder²² in Garmisch-Partenkirchen,

den Landgerichtsdirektor Fritz Kohler²³ in Landshut und

den Oberlandesgerichtsrat Engelbert Gast²⁴ in München.

2. Aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Für die Wiederwahl den Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Josef Eichhorn,²⁵

als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder

den Senatspräsidenten am Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Felix Brandl²⁶ und

14 Biogramm: wintrichjosefmarqua_38199

15 Biogramm: holzingerernst_11370

16 Biogramm: baumeisterludwig_92567

17 Biogramm: hartingerjosef_13676

18 Biogramm: hauththeodor_73935

19 Biogramm: herrmannrudolf_38690

20 Biogramm: holzbauerandreas_81382

21 In der Vorlage hier irrtümlich: „Nürnberg“.

22 Biogramm: medertheodor_79724

23 Biogramm: kohlerfritz_70730

24 Biogramm: gastengelbert_80642

25 Biogramm: eichhornjosef_10754

26 Biogramm: brandlfelix_13533

den Oberverwaltungsgerichtsrat am Bayer. Verwaltungsgerichtshof Hermann Krutsch.²⁷

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner kommt dann auf die Frage des zukünftigen Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zu sprechen.

Staatsminister Weinkamm antwortet, der bisherige Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Herr Oberlandesgerichtspräsident Welsch²⁸ trete am 1. August 1953 in den Ruhestand. Das Staatsministerium der Justiz schlage den Senatspräsidenten Dr. Wintrich sowohl als Präsident des Oberlandesgerichts wie als Präsident des Verfassungsgerichtshofs vor.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden, wobei Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner ersucht, den Antrag auf Ernennung des Senatspräsidenten Dr. Wintrich zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München rechtzeitig vorzulegen.²⁹

VI. Übernahme von Zuständigkeiten des Kreispräsidenten in Lindau durch bayerische Behörden³⁰

1. Vollzug des Schwerbeschädigtengesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes, soweit die Hauptfürsorgestelle berührt ist³¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Kreispräsidenten von Lindau sollen die bisher vom Kreispräsidenten wahrgenommenen Zuständigkeiten nach den oben genannten Gesetzen auf die Bayerische Hauptfürsorgestelle bzw. auf deren Zweigstelle bei der Regierung von Schwaben überführt werden. Der Übergang solle durch eine im Einvernehmen mit der Bayer. Staatsregierung zu erlassende Rechtsanordnung des Kreispräsidenten geregelt werden. Das Staatsministerium des Innern bitte um Zustimmung des Ministerrats zu der Rechtsanordnung mit der Maßgabe, daß der letzte Halbsatz folgende Fassung erhalte:

„auf die Bayerische Hauptfürsorgestelle bzw. auf die Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle bei der Regierung von Schwaben übertragen.“

Der Ministerrat erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden.

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, gegen die vom Staatsministerium des Innern weiterhin erbetene Ermächtigung, daß es im Einvernehmen mit dem Kreispräsidenten Lindau etwa erforderliche Vollzugsanordnungen erlassen könne, bestünden keine Bedenken.

Staatsminister Zietsch schlägt vor, insoweit auch das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen vorzusehen.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden und beschließt, den Entwurf der Anordnung dahin zu ergänzen, daß das Staatsministerium des Innern etwa erforderliche Vollzugsanordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Kreispräsidenten Lindau erlassen könne.

2. Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes³², des Güterkraftverkehrsgesetzes,³³ des Luftverkehrsgesetzes³⁴ und der Luftverkehrsordnung³⁵

27 Biogramm: krutschhermann_47171

28 Biogramm: welschfriedrich_36453

29 Zum Fortgang s. Nr. 165 TOP VI/2, Nr. 166 TOP IV/1, Nr. 168 TOP IX, Nr. 178 TOP XIV, Nr. 181 TOP X, Nr. 182 TOP VIII u. Nr. 183 TOP VIII/1.

30 Zur sukzessiven Übertragung von Zuständigkeiten der Lindauer Verwaltung auf bayerische Behörden s. die Materialien in StK 10920, StK 10921, StK 10922 u. StK 10923. Vgl. thematisch ähnlich *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 119 TOP II u. Nr. 140 TOP VII. Vgl. zur staatsrechtlichen Stellung des Kreises Lindau bis zu dessen durch das Gesetz über den bayerischen Kreis Lindau vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 153) vollzogene Rückgliederung in den Freistaat auch *Zumstein*, Geschichte; *Bradler*, „Landkreisstaat“; auch *Volkert*, Handbuch S. 512f.

31 Zum Schwerbeschädigtengesetz s. Nr. 156 TOP I/2; zum Bundesversorgungsgesetz vom 20.12.1950 s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 117 TOP III/17, ferner auch u. Nr. 164 TOP VII/a36.

32 Gemeint ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319).

33 S. hierzu.

34 Gemeint ist das Gesetz i.d.F. der Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653).

35 Gemeint ist die Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659).

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet weiter, daß auch gegen den Entwurf dieser Rechtsanordnung keine Bedenken erhoben worden seien.³⁶

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf der Rechtsanordnung zuzustimmen.³⁷

VII. Bundesratsangelegenheiten

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner gibt bekannt, der Präsident des Bundesrats, Herr Ministerpräsident Dr. Maier, gebe nach der nächsten Bundesratssitzung am 17. Juli 1953 einen Bierabend; die Frage sei, ob sich im Hinblick auf die von Ministerpräsident Dr. Maier gegen Bayern erhobenen Angriffe die bayerischen Vertreter im Bundesrat beteiligen sollten.³⁸

Er sei der Meinung, daß eine Teilnahme nicht in Frage komme.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an und beschließt, daß Herr Staatsminister Dr. Oechsle, sowie die Herren Staatssekretär Dr. Koch und Dr. Ringelmann an dem vom Präsidenten des Bundesrats gegebenen Bierabend nicht teilnehmen sollen.

In diesem Zusammenhang teilt Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner mit, daß er Mittwochabend im Bayerischen Rundfunk Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier auf dessen Angriffe gegen die angeblich undeutsche Haltung Bayerns in den ersten Nachkriegsjahren eine Antwort geben werde.

a) Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats am 17. Juli 1953

1. Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen³⁹

Zustimmung.

2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken⁴⁰

Es wird beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, wenn im Vermittlungsverfahren den Wünschen des Bundesrats Rechnung getragen wird.⁴¹

3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen⁴²

Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG werden nicht erhoben.

4. Entwurf von sieben Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden⁴³

Es wird kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.⁴⁴

36 StM Seidel hatte den Entwurf der Rechtsanordnung mit Schreiben vom 3.7.1953 an MPr. Ehard gesandt. Durch die Rechtsanordnung sollten bisher vom Lindauer Kreispräsidenten wahrgenommene Zuständigkeiten nach den vier genannten Gesetzen auf das StMWV bzw. auf die Regierung von Schwaben übertragen werden (StK 10921).

37 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 183 TOP X.

38 S. hierzu die Ausführungen von Stv. MPr. Hoegner im Ministerrat vom 30.6.1953 (Nr. 162) vor Eintritt in die Tagesordnung.

39 Vgl. Nr. 161 TOP I/B8 u. Nr. 162 TOP VIII/56. – Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967).

40 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/51.

41 Zum Fortgang s. Nr. 179 TOP I/b1.

42 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 317/53. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 505. – Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen vom 3. August 1953 (BGBl. II S. 721).

43 Vgl. Nr. 149 TOP I/1.

44 In thematischem Fortgang s.u. Nr. 164 TOP VII/a6. – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 331). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verschuldung Deutschlands aus Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 486). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Ansprüche der Vereinigten Staaten von Amerika aus der Deutschland geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe (außer der Lieferung von Überschußgütern) vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 491). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung der Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika aus der Lieferung von Überschußgütern an Deutschland vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 496). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Ihrer Majestät Regierung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Regelung der Ansprüche des Vereinigten Königreichs aus der Nachkriegs-Deutschland geleisteten Wirtschaftshilfe vom 24. August 1953 (BGBl. II S. 503). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

5. Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten⁴⁵
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953⁴⁶

Zustimmung gemäß Art. 78 GG, ferner wird die vom Bundestag zu diesem Abkommen angenommene EntschlieÙung unterstützt.⁴⁷

7. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens⁴⁸
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁴⁹

8. Entwurf eines Gesetzes über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien⁵⁰

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

9. Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG)⁵¹

Der Ministerrat beschließt, den Empfehlungen des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen und des Finanzausschusses folgend den Vermittlungsausschuß aus den in Ziff. IA, B und C der BR-Drucks. Nr. 356/1/53 angeführten Gründen anzurufen.⁵²

Was die in Ziff. II dieser Drucksache vorgeschlagene EntschlieÙung betrifft, so wird Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann ermächtigt, bei der Bundesratssitzung selbst zu entscheiden, ob diese EntschlieÙung unterstützt werden soll, oder nicht.⁵³

10. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953)⁵⁴

Französischen Republik über die Regelung der Ansprüche der Französischen Regierung aus der Deutschland geleisteten Nachkriegs-Wirtschaftshilfe vom 24. August 1953 (*BGBI. II* S. 508). – Gesetz betreffend das Abkommen vom 26. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit dem Aufenthalt deutscher Flüchtlinge in Dänemark von 1945 bis 1949 vom 24. August 1953 (*BGBI. II* S. 512).

45 S. im Detail StK-GuV 15397. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU, DP und FDP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 2.7.1953 angenommen hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 13938–13950 ; BT-Drs. Nr. 4626; BR-Drs. Nr. 351/53. – Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (*BGBI. I* S. 999).

46 Vgl. Nr. 158 TOP I.

47 Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (*BGBI. I* S. 1003).

48 Vgl. Nr. 138 TOP I/1.

49 Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (*BGBI. I* S. 1312).

50 Vgl. Nr. 160 TOP I/a7. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 3.7.1953 verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14110 u. 14125f. ; BT-Drs. Nr. 4556, BR-Drs. Nr. 358/53. – Gesetz über den Zollvertrag vom 20. März 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 11. September 1953 (*BGBI. II* S. 534).

51 Vgl. Nr. 142 TOP I/8, Nr. 144 TOP I/1, Nr. 159 TOP VII/2, Nr. 160 TOP I/a14 u. Nr. 163 TOP VIII/2.

52 Die Ziff. I Buchstaben A und B der BR-Drs. Nr. 356/1/53 betraf die Verteilung der Wiedergutmachungslasten auf Bund und Länder, Buchstabe C die Aufschiebung des Inkrafttretens der im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehenen Neuregelung der Hinterbliebenen- und Beschädigtenversorgung. Die Verteilung der Wiedergutmachungskosten sollte zu Gunsten der Länder verschoben werden; die Hinterbliebenen- und Beschädigtenversorgung war in den §§ 14 u. 15 des Gesetzes nach Ansicht der BR-Ausschüsse nur provisorisch und vorläufig geregelt und der baldige Erlass eines entsprechenden Änderungsgesetzes absehbar, weshalb diese Einzelbestimmungen des Entschädigungsgesetzes nicht in Kraft treten sollten – insbesondere zur Vermeidung eines von den Ländern befürchteten doppelten Verwaltungsaufwandes.

53 Die BR-Drs. Nr. 356/1/53 enthielt in Ziff. 2 eine gesonderte EntschlieÙung des BR-Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen und des BR-Rechtsausschusses mit einer Reihe an weiteren, zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzenden Änderungsvorschlägen am Gesetz. Einleitend hielt diese EntschlieÙung fest: „Der Bundesrat stellt fest, daß der Gesetzentwurf in einer Reihe von materiell-rechtlichen Bestimmungen unbillig und unzumutbar ist und der alsbaldigen Verbesserung durch ein Änderungsgesetz bedarf. In der bestimmten Erwartung eines solchen Änderungsgesetzes sieht der Bundesrat davon ab, auch wegen dieser Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit die Verabschiedung eines Bundeswiedergutmachungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode ermöglicht wird.“ Der Bundesrat beschloß am 17.7.1953 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Staatssekretär Ringelmann als Vertreter Bayerns enthielt sich in der Abstimmung über die EntschlieÙung der Stimme. S. den Sitzungsbericht über die 113. Sitzung des Bundesrates am 17. Juli 1953 in Bonn S. 364–369. Zur Position des Bundesrates und zur Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses s. im Detail die BT-Drs. Nr. 4661 u. die BR-Drs. Nr. 356/53 (Beschluß). Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A9.

54 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/1. Vgl. thematisch Nr. 144 TOP I/3 (Ergänzungsvorlage zum Bundeshaushalt 1953) u. Nr. 149 TOP I/11 (Nachtrag zum Bundeshaushalt 1952).

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung (BR-Drucks. Nr. 388/1/53) wird unterstützt.⁵⁵

11. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes⁵⁶ und

12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr⁵⁷

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

13. Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes⁵⁸

Staatsminister Zietsch verweist auf den in der BR-Drucks. Nr. 353/1/53 angeführten Vorschlag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die vorgesehene Senkung der Kaffeesteuer auf 3 DM bedeutet für den Rest des Haushaltsjahres 1953 einen Einnahmeausfall von mindestens 150 Millionen DM, wobei der zu erwartende Mehrverbrauch und Rückgang des Schmuggels schon berücksichtigt sei. Wenn den Empfehlungen des Finanzausschusses gefolgt werde, so werde sich voraussichtlich für den Rest des Haushaltsjahres ein Steuerausfall von nur 35 bis 40 Millionen DM ergeben.

Der Ministerrat beschließt, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.⁵⁹

14. Entwurf eines Teesteuergesetzes⁶⁰

Staatsminister Zietsch fährt fort, hier sei der Ausfall erheblich geringer. Er werde auf etwa 14 Millionen für den Rest des Haushaltsjahres berechnet. Trotzdem schlage er vor, auch bei diesem Gesetzentwurf den Vermittlungsausschuß anzurufen, da man bei der Teesteuer keinen anderen Standpunkt wie bei der Kaffeesteuer einnehmen könne.⁶¹

15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol⁶² und

16. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird⁶³

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

17. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (*BGBI. II S. 15*) enthaltenen Fristen⁶⁴

55 In thematischem Fortgang s. Nr. 188 TOP I/2 (Haushaltsgesetz 1954) u. Nr. 188 TOP I/2 (Ergänzungsvorlage zum Bundeshaushalt 1954). – Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 24. Juli 1953 (*BGBI. II S. 159*).

56 Vgl. Nr. 152 TOP I/13. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Geld und Kredit in seiner Sitzung vom 3.7.1953 verabschiedet. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14106 u. S. 14121 ; BT-Drs. Nr. 4564; BR-Drs. Nr. 359/53. In thematischem Fortgang (Verwaltungsanordnung zum Wertpapierbereinigungsgesetz) s. Nr. 179 TOP I/A21. – Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (*BGBI. I S. 940*).

57 Vgl. Nr. 144 TOP I/6 u. Nr. 162 TOP VII/47. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 6. August 1953 (*BGBI. I S. 884*).

58 Vgl. Nr. 163 TOP VIII/1.

59 Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (*BGBI. I S. 708*).

60 Vgl. Nr. 163 TOP VIII/1.

61 Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (*BGBI. I S. 710*).

62 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/11 u. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 122 TOP I/2; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 641. Bei dem vorliegend behandelten Entwurf handelte es sich um einen von der SPD-Bundestagsfraktion eingebrachten Antrag, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.7.1953 an Stelle zweier Regierungsentwürfe betr. die vorläufige Neuordnung des Branntweinmonopols verabschiedet hatte. S. die BT-Drs. Nr. 3623 u. 4580; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14121f. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 20. August 1953 (*BGBI. I S. 979*).

63 Vgl. Nr. 148 TOP I/10. – Gesetz betreffend das Abkommen zwischen den Rheinuferstaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgaberechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird vom 9. September 1953 (*BGBI. II S. 531*).

64 S. im Detail StK-GuV 15405. Vgl. thematisch Nr. 144 TOP I/8. Es handelte sich um einen gemeinsamen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP, DP und FU (BP - Z) vom 25.6.1953, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 1.7.1953 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4603; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 13869f. ; BR-Drs. Nr. 367/53.

Zustimmung nach Art. 78 GG.⁶⁵

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung⁶⁶

Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG.⁶⁷

19. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuerrichtlinien für die Vermögensteuerhauptveranlagung 1949⁶⁸

Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG.

20. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NoDV 1953)⁶⁹

21. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag – Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV)⁷⁰

22. Entwurf einer Verordnung betreffend Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle für das Kalenderjahr 1953⁷¹

und

23. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften⁷²

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.⁷³

24. Entwurf einer Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden (4. LeistungsDV-LA – 2. FeststellungsDV) vom ... 1953⁷⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt an, der Entwurf sei bisher nur vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen, von diesem aber noch nicht abschließend, behandelt worden. Während der Finanzausschuß empfehle, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, halte das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft Ergänzungen und Abänderungen für erforderlich und schlage vor, diese noch im Wirtschaftsausschuß behandeln zu lassen. Infolgedessen werde angeregt, für eine Absetzung des Entwurfs von der Tagesordnung einzutreten. Vielleicht sei es möglich, in der Vorbesprechung zu klären, ob sich eine nochmalige Absetzung nicht doch empfehle.

Der Ministerrat beschließt, einem Antrag auf Absetzung des Entwurfs zuzustimmen.⁷⁵

65 Gesetz über die Verlängerung der in § 3 des Gesetzes über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich enthaltenen Fristen vom 14. August 1953 (BGBl. II S. 291).

66 S. im Detail StK-GuV 15382. Es handelte sich um einen Initiativentwurf von Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU, FDP und FU, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.7.1953 in der Fassung des Mündlichen Berichts des BT-Haushaltsausschusses angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4447 u. 4575 (neu); *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14106 u. 14121. Zum Gesetz über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 14. Juli 1951 (BGBl. I S. 450) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 16 TOP II/18.

67 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 883).

68 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 309/53. – Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuerh-Hauptveranlagung 1949 (VStER 1949) vom 19. August 1953 (BAnz. Nr. 164, 27.8.1953).

69 S. im Detail StK-GuV 10005. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 327/53. Vgl. thematisch (Gesetz zur Verlängerung des „Notopfers Berlin“) Nr. 148 TOP I/8. – Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (NoDV 1953) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 911).

70 S. im Detail StK-GuV 11008. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 404/53. – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag – Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) – vom 31. Juli 1953 (BGBl. I S. 790).

71 S. im Detail StK-GuV 11023. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 334/53. – Verordnung betreffend Einkommensteuertabelle und Jahreslohnsteuertabelle für das Kalenderjahr 1953 vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 811).

72 S. im Detail StK-GuV 13238. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 392/53.

73 Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A15.

74 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 264f. u. 354f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 333/53. Die Verordnung regelte gemäß den §§ 327 Abs. 2, 367 LAG und auf Grund des § 30 des Feststellungsgesetzes in der Fassung vom 14.8.1952 die rechtliche Vertretung von Geschädigten im Verfahren vor den Ausgleichs- und Feststellungsbehörden.

75 Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A14.

25. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke⁷⁶

Zustimmung nach Maßgabe der in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 282/1/53 enthaltenen Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.

Die in Ziff. I dieser Drucksache enthaltene Empfehlung wird nicht unterstützt.⁷⁷

26. Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%-igen Schleswig-Holsteinischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag⁷⁸

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 261/1/53 enthaltenen Empfehlung des Finanzausschusses.

27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen⁷⁹

Staatsminister Dr. Schwalber erklärt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus habe zwar Bedenken gegen den § 78a des Gesetzentwurfs; da es sich aber hier um eine Kann-Vorschrift handle, könne wohl davon abgesehen werden, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.⁸⁰

Der Ministerrat beschließt, von bayerischer Seite aus keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, sich aber bei einem solchen Antrag der Stimme zu enthalten.⁸¹

28. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951⁸²

Auch hier wird beschlossen, Stimmenthaltung zu üben.

29. Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)⁸³

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestags sei es als wünschenswert bezeichnet worden, das Statistische Bundesamt nicht dem Bundesinnenministerium, sondern dem Bundeswirtschaftsministerium zu unterstellen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß in Bayern das Statistische Landesamt zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehöre. Es sei deshalb nicht möglich, von Bayern aus den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele zu stellen, das Statistische Bundesamt dem Geschäftsbereich des Bundeswirtschaftsministeriums zuzuweisen. Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an.⁸⁴

30. Entwurf eines Gesetzes über den Tag der Deutschen Einheit⁸⁵

⁷⁶ Vgl. Nr. 162 TOP VIII/19.

⁷⁷ Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke vom 4. August 1953 (*BAnz.* Nr. 153, 12.8.1953).

⁷⁸ Vgl. Nr. 160 TOP I/21 u. Nr. 162 TOP VIII/21. – Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%-igen Schleswig-Holsteinischen Landesanleihe von 1953 in Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag vom 18. August 1953 (*BAnz.* Nr. 162, 25.7.1953).

⁷⁹ Vgl. Nr. 140 TOP IV/1, Nr. 144 TOP I/20, Nr. 154 TOP I/10, Nr. 156 TOP I/16 u. Nr. 163 TOP VIII/3.

⁸⁰ Die Gesetzesnovelle fügte dem 131er-Gesetz einen neuen § 78a hinzu, der die Schaffung neuer Planstellen zur Unterbringung von Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen regelte; StM Schwalber nimmt vorliegend Bezug auf Abs. 2 des neuen § 78: „Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Stellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.“

⁸¹ Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (*BGBI.* I S. 980).

⁸² S. im Detail StK-GuV 13362. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 370/53. Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (*BGBI.* I S. 291 u. 354) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 18 TOP VII/9; zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 7. Januar 1952 (*BGBI.* I S. 15) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 75 TOP I/15. – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (*BGBI.* I S. 994).

⁸³ S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 132 TOP I/32.

⁸⁴ Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (*BGBI.* I S. 1314).

⁸⁵ S. im Detail StK-GuV 12812; Materialien zum Tag der deutschen Einheit mit Laufzeit ab 1954 enthalten in StK 11421. Es handelte sich um zwei ähnlich lautende Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktionen der SPD sowie CDU/CSU, FDP und DP. Der 17. Juni sollte zum „Nationalfeiertag“ (so der SPD-Antrag) bzw. zum „nationalen Gedenktag“ (Antrag der CDU/CSU, FDP, DP) erklärt werden. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, Bayern habe zwar bereits früher die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Festsetzung von Feiertagen bestritten. In diesem Falle könne man sich aber wohl kaum gegen den Gesetzentwurf wehren, auch eine Erklärung abzugeben, sei wohl nicht zweckmäßig.

Der Ministerrat beschließt, keine Erklärung über die verfassungsmäßigen Bedenken gegen den Gesetzentwurf abzugeben.⁸⁶

31. Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG)⁸⁷

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.⁸⁸

32. Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes⁸⁹

Der Ministerrat beschließt, zunächst den Vermittlungsausschuß aus den in der BR-Drucks. Nr. 357/1/53 unter Ziff. 3, 4, 6, 8a, b, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 21, 22 und 23 aufgeführten Gründen anzurufen.⁹⁰

Staatsminister Dr. Oechsle empfiehlt, auch wegen der unter Ziff. 1, 2, 5 und 7 dieser Drucksache angeführten Gründe einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.⁹¹

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

Staatsminister Dr. Oechsle fährt fort, was die Empfehlungen unter Ziff. 9, 10, 14 und 24 betreffe, so habe der Ministerrat zwar früher beschlossen, insoweit bei der Regierungsvorlage zu verbleiben, also die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beizubehalten. Er bitte aber zu überlegen, ob man nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vorschlag des Sozialpolitischen Ausschusses folgen solle.⁹²

Der Ministerrat beschließt, diese Empfehlungen nicht zu unterstützen.

Dagegen werden die Empfehlungen unter Ziff. 17, 18a und 23, ferner diejenigen unter Ziff. 20 unterstützt.⁹³

33. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte⁹⁴
und

34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung⁹⁵

Zustimmung nach Art. 78 GG.

35. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft⁹⁶

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.⁹⁷

seiner Sitzung vom 3.7.1953 in der Fassung des Vorschlags des Mündlichen Berichts des Ausschusses für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung gebilligt. S. die BT-Drs. Nr. 4624, 4625 u. 4642; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14070 .

86 Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (*BGBI. I* S. 778).

87 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/8.

88 Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG) vom 6. August 1953 (*BGBI. I* S. 899).

89 Vgl. Nr. 138 TOP I/4.

90 Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 3.7.1953 in der Fassung der BT-Drs. Nr. 4225 u. Nr. 4357 in dritter Lesung angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*. 1. Wahlperiode S. 14075–14092 . Bei der BR-Drs. Nr. 357/1/53 handelte es sich um die Empfehlung des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des BR-Rechtsausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

91 Die hier genannten Ziff. der BR-Drs. Nr. 357/1/53 betrafen sämtlich die Berufung und die Stellung der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Beisitzer an den Sozialgerichten.

92 Bezug genommen wird hier auf die Vorschläge des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, auch die Fragen der Schwerbeschädigtenversorgung von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu lösen und in diejenige der Sozialgerichtsbarkeit zu überführen.

93 Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A10.

94 Vgl. Nr. 147 TOP VI u. Nr. 148 TOP I/17. – Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (*BGBI. I* S. 857).

95 S. im Detail StK-GuV 10024. Vgl. thematisch ähnlich *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/18. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der SPD-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.7.1953 auf Grund des Schriftlichen Berichts des BT-Ausschusses für Arbeit angenommen hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14093f. ; BT-Drs. Nr. 4301; BT-Drs. Nr. 4597 u. BT-Drs. zu Nr. 5487. – Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (*BGBI. I* S. 1022).

96 Vgl. Nr. 154 TOP I/5.

97 Gesetz betreffend das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft vom 7. August 1953 (*BGBI. II* S. 294).

36. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes⁹⁸
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.⁹⁹
37. Entwurf eines Gesetzes über Leistungen an ehemalige deutsche Kriegsgefangene (Zweites Heimkehrergesetz)¹⁰⁰
Es wird beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.¹⁰¹
38. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931¹⁰²
Keine Bedenken.¹⁰³
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung¹⁰⁴
und
40. Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren¹⁰⁵
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.¹⁰⁶
41. Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak¹⁰⁷
und
42. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der Amerikanischen Militärregierung betreffend die Bank der Deutschen Arbeit AG¹⁰⁸
Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.¹⁰⁹
43. Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz)¹¹⁰
Zustimmung gemäß Art. 78 GG.¹¹¹
44. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichgebühren¹¹²

98 Vgl. Nr. 148 TOP I/18 u. Nr. 149 TOP I/15.

99 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862).

100S. im Detail StK-GuV 14708; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 940. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 2.7.1953 in der Fassung des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen verabschiedet hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4316 u. 4632; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14013–14017. Zum Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. I S. 221) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 97 TOP I/6.

101Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931).

102Vgl. Nr. 149 TOP I/18.

103Das Gesetz wurde erst zwei Jahre später veröffentlicht. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (BGBl. I S. 85).

104S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 128 TOP I/4. Vgl. thematisch ähnlich Nr. 160 TOP I/a27 u. Nr. 162 TOP VIII/39. – Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459).

105Vgl. Nr. 152 TOP I/24.

106Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322).

107Vgl. Nr. 156 TOP I/22. – Gesetz über das Handelsabkommen vom 7. Oktober 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Irak vom 5. Oktober 1953 (BGBl. II S. 543).

108S. im Detail StK-GuV 10991. Es handelte sich um einen Initiativentwurf der SPD-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.7.1953 angenommen hatte. S. die BT-Drs. Nr. 4425; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14120. Zum Militärregierungsgesetz Nr. 52 – Sperre und Kontrolle von Vermögen vom 14. Juli 1945 (Abdruck bei Hemken, Sammlung) vgl. *Protokolle Hoegner* I Nr. 10 TOP XIV; Goschler, Wiedergutmachung S. 99. Abdruck der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 der Militärregierung – Deutschland amerikanische Zone (Gemäss Gesetz Nr. 52 der Militärregierung; Sperre und Kontrolle von Vermögen) Bank Deutsche Arbeit A.G. vom 1. September 1945 bei Hemken, Sammlung (hier fälschlicherweise u.d.T. „Allgemeine Vorschrift Nr. 3“) u. *Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet* S. 32.

109Gesetz über die Aufhebung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 52 der Amerikanischen Militärregierung betreffend die Bank der Deutschen Arbeit A.G. vom 31. August 1953 (BGBl. I S. 1311).

110Vgl. Nr. 148 TOP I/3.

111In thematischem Fortgang (1. DVO) s. Nr. 188 TOP I/20. – Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953 (BGBl. I S. 1439).

112S. im Detail StK-GuV 10083. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 355/53.

Der Ministerrat beschließt, an dem bisher schon eingenommenen Standpunkt festzuhalten, daß eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hinsichtlich der Erhebung von Gebühren, die den Ländern zufließen, nicht bestehe und der Verordnung die Zustimmung zu versagen.¹¹³

45. Vorschlag für die Ernennung eines Ständigen Mitgliedes beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen¹¹⁴
und

46. Ernennung eines Nachfolgers für Senator Harmssen¹¹⁵ im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse

Bedenken bestehen nicht.

47. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung¹¹⁶

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 331/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post.¹¹⁷

48. Entwurf einer Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz¹¹⁸

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks.Nr. 335/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post.¹¹⁹

49. Entwurf einer Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen vom § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes¹²⁰

50. Entwurf einer Verordnung über eine Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät¹²¹

und

51. Entwurf einer Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts im Lande Berlin¹²²

Zustimmung.

52. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung¹²³

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 276/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge.¹²⁴

53. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des internationalen Weizenabkommens¹²⁵

und

54. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank¹²⁶

113Der Ministerrat hatte schon bei der Vorgängerverordnung – Verordnung zur Änderung der Eichgebühren vom 11. Juli 1952 (*BGBI. I* S. 411) – seine Zustimmung versagt. S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 99 TOP I/4 insbes. Anm. 24. – Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgebühren vom 4. August 1953 (*BAnz.* Nr. 161, 22.8.1953).

114S. die Materialien in Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 752. S. die BR-Drs. Nr. 389/53. Vgl. thematisch Nr. 138 TOP I/23, Nr. 143 TOP III u. Nr. 146 TOP I/A19. Berufen als Ständiges Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen wurde RR Hans Rey vom BMWi.

115Biogramm: harmssengustavwilhe_18429

116S. im Detail StK-GuV 10995. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 331/53.

117Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 14. August 1953 (*BGBI. I* S. 974).

118S. im Detail StK-GuV 11015. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 335/53. Vgl. thematisch (1. u. 2. Verwaltungsvorschrift) Nr. 146 TOP I/A10 u. Nr. 154 TOP I/16.

119Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 30. Juli 1953 (*BAnz.* Nr. 147, 4.8.1953).

120S. im Detail StK-GuV 15749. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 337/53. – Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen vom § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1953 (*BAnz.* Nr. 147, 4.8.1953).

121Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 338/53. – Prüfordnung für ausländisches Luftfahrtgerät vom 19. August 1953 (*BGBI. I* S. 1033).

122Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 339/53. – Verordnung über die Geltung des Gesetzes zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts im Land Berlin vom 4. August 1953 (*BGBI. I* S. 929).

123S. im Detail StK-GuV 10993. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 276/53.

124Bei der BR-Drs. Nr. 276/1/53 handelte es sich um die Empfehlungen des BR-Ausschusses für Post und Verkehr. – Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 24. Juli 1953 (*BAnz.* Nr. 142, 28.7.1953).

125Vgl. Nr. 160 TOP I/a25.

126S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 126 TOP I/2.

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.¹²⁷

55. Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse¹²⁸

Der Ministerrat beschließt, sich einem etwaigen Antrag auf Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung nicht entgegenzustellen.

56. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide¹²⁹

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 395a/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses.

57. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 395b/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses.

58. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Lieferprämie für Roggen

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.¹³⁰

59. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz¹³¹

Zustimmung nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses.

60. Entwurf einer Verordnung über Viehzählungen im Jahre 1953¹³²

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.¹³³

61. Ernennung eines Nachfolgers für ein Mitglied der Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und der Einfuhrstelle für Zucker

Gegen den in der BR-Drucks. Nr. 314/53 enthaltenen Vorschlag des Agrarausschusses werden keine Bedenken erhoben.

62. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter)¹³⁴

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.¹³⁵

63. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft¹³⁶

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

64. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen¹³⁷

127Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens vom 31. Juli 1953 (*BGBI. II* S. 187). – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die landwirtschaftliche Rentenbank vom 14. September 1953 (*BGBI. I* S. 1327).

128Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 390/53. – Verordnung über Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 21. Juli 1953 (*BAnz.* Nr. 143, 28.7.1953).

129S. im Detail StK-GuV 10113 (zur vorliegend und folgend behandelten 1., 2. u. 3. DVO). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 395/53 a-c. Zum Getreidepreisgesetz 1953/54 s. Nr. 162 TOP VIII/44.

130Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Schlußscheine für Getreide vom 6. August 1953 (*BAnz.* Nr. 153, 12.8.1953). – Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide vom 6. August 1953 (*BAnz.* Nr. 153, 12.8.1953). – Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1953/54: Lieferprämie für Roggen vom 6. August 1953 (*BAnz.* Nr. 153, 12.8.1953).

131Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 394/53. – Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 30. Juli 1953 (*BGBI. I* S. 731).

132Vgl. thematisch Nr. 152 TOP I/33. S. im Detail StK-GuV 10764. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 387/53.

133Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A34.

134S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 118 TOP I/4. Der Deutsche Bundestag hatte das Gesetz in seiner Sitzung vom 3.7.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14126; BT-Drs. Nr. 4604; BR-Drs. Nr. 385/53.

135Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 (*BGBI. I* S. 771).

136Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 363/53. – Gesetz zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 20. August 1953 (*BGBI. I* S. 939).

137S. im Detail StK-GuV 10667. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 279/53. Die Verordnung regelte die endgültige Abwicklung des 1946 von der britischen Militärregierung errichteten Zentraljustizamtes in Hamburg, insbesondere enthielt sie die Verpflichtung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Übernahme des Personals. Das Zentraljustizamt war zwar bereits 1950 durch den

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß dieser Punkt voraussichtlich von der Tagesordnung abgesetzt werde, da sich noch der Finanzausschuß mit dem Entwurf befassen wolle.¹³⁸

65. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht¹³⁹

Von einer Äußerung und einem Beitritt zu den anhängigen Verfahren wird abgesehen.

66. Antrag der Abg. Luise Albertz¹⁴⁰ und anderer Mitglieder des Bundestags beim Bundesverfassungsgericht (Wehrstreit)¹⁴¹

Ministerialrat Dr. Gerner erinnert daran, daß der Ministerrat am 9. Juni 1953 beschlossen habe, im Bundesrat gegen die Beteiligung des Bundesrats an diesem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu stimmen.

Der Ministerrat beschließt, bei dem damaligen Beschluß zu verbleiben.¹⁴²

67. Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3)¹⁴³

Zustimmung.

68. Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener¹⁴⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, im Koordinierungsausschuß sei keine Einigung erzielt worden;¹⁴⁵ der Vertreter des Finanzministeriums habe sich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses, der Vertreter des Arbeitsministeriums dagegen ausgesprochen.¹⁴⁶

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.¹⁴⁷

69. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes¹⁴⁸

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.¹⁴⁹

70. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates¹⁵⁰

britischen Hohen Kommissar aufgelöst worden, die drei genannten Länder hatten sich in der Folge aber nicht über die Verteilung der Kosten der Abwicklung und die Frage der Personalversorgung einigen können. Zum Zentraljustizamt s. *Vogel, Westdeutschland III* S. 514–519.

138 Die VO wurde in der Folge zurückgezogen, da die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Angelegenheit durch eine Verwaltungsvereinbarung regelten. In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A30.

139 S. die BR-Drs. Nr. V 12/53.

140 Biogramm: albertzluise_13020

141 Vgl. Nr. 159 TOP VII/1.

142 Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/C.

143 Vgl. Nr. 138 TOP I/19.

144 S. im Detail StK-GuV 13509; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 941. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 247, 286ff., 419, 430f., 445, 519ff., 533 u. 566; *Kabinettsprotokolle 1954* S. 17ff. u. 30f. Es handelte sich um ursprünglich zwei Initiativentwürfe aus dem Bundestag: Einmal um einen Antrag der Fraktionen der SPD und FU und einiger einzelner Abgeordneter (BT-Drs. Nr. 4318) sowie um einen der Fraktionen von FDP und DP (BT-Drs. Nr. 4446). Der Deutsche Bundestag hatte diese Anträge in seiner Sitzung vom 2.7.1953 auf Grundlage des Mündlichen Berichts des BT-Ausschusses für Kriegsoffer- und Kriegsgefangenenfragen, in dem die beiden Einzelanträge zusammengeführt worden waren, angenommen – gleichzeitig mit dem Zweiten Heimkehrergesetz (s. hierzu oben Nr. 164 TOP VII/a37.). S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14013–14017; BT-Drs. Nr. 4629; BR-Drs. Nr. 349/53.

145 S. das Kurzprotokoll über die 125. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 13. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

146 Vertreter des StMF in der Koordinierungsbesprechung waren RegDir Henle und ORR Dengler, Vertreter des StMarb war RR Karl Humbs.

147 Der Bundesrat stimmte dem Gesetz in seiner Sitzung vom 17.7.1953 zu. S. den Sitzungsbericht über die 113. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 17. Juli 1953 S. 385f. In der Folge verweigerte die Bundesregierung auf Grundlage des Art. 113 GG („Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“) ihre Zustimmung zu dem Gesetz. Das BMVt hatte für dessen Durchführung einen Finanzbedarf von 1,2 Mrd. DM veranschlagt; diese Mittel stünden nach Auffassung des BMF nicht zur Verfügung. S. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 431 Anm. 38. Erst nachdem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 11.11.1953 einen Antrag der DP angenommen hatte, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Heimkehrerentschädigungsgesetz unverzüglich zu veröffentlichen und die Regierung in dieser Sitzung sowohl von den Oppositions- wie den Regierungsparteien nachdrücklich kritisiert worden war, kam das Gesetz zur Veröffentlichung – jedoch nicht ohne einen vorherigen erfolglosen Versuch der Bundesregierung, die Verkündung noch durch eine eigene Novelle (s. hierzu) zu verhindern. S. die BT-Drs. Nr. 6; *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 112–122. Zum Fortgang s. *Protokolle Ehard III* Bd. 4 Nr. 197 TOP VI. – Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG –) vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5).

148 S. im Detail StK-GuV 10683. Zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz s. Nr. 142 TOP I/2. Es handelte sich bei dem vorliegend behandelten Entwurf um einen Initiativantrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und DP, den der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 3.7.1953 angenommen hatte. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14136f.; BT-Drs. Nr. 4594; BR-Drs. Nr. 384/53.

149 In thematischem Fortgang s. Nr. 177 TOP I (Ausführungsgesetz). – Gesetz zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 13. August 1953 (BGBl. I S. 915).

150 S. im Detail StK 10311. Zur Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. September 1950 (BGBl. I S. 768) s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 120 TOP VIII/2.

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Direktor des Bundesrats¹⁵¹ habe am 4. Juli 1953 Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen,¹⁵² außerdem haben Nordrhein-Westfalen und Berlin Abänderungswünsche angekündigt, die nachgereicht werden sollten. Der Koordinierungsausschuß halte es nicht für zweckmäßig, die Geschäftsordnung des Bundesrats ohne eingehende Überprüfung der derzeitigen Fassung im ganzen vorzunehmen und empfehle deshalb, den Antrag zu stellen, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt und erst später behandelt werde.¹⁵³

Der Ministerrat beschließt, die Absetzung zu beantragen.¹⁵⁴

71. a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates b) Wahl der Vizepräsidenten c) Wahl der Schriftführer

Ministerialrat Dr. Gerner verliest ein Schreiben des Bevollmächtigten des Landes Berlin an den Direktor des Bundesrats vom 20. Juni 1953. Darin wünsche Berlin, in den Turnus der zu wählenden Bundesratspräsidenten aufgenommen zu werden. Der Direktor des Bundesrats habe daraufhin in einem Brief an den Bevollmächtigten der Länder vom 2. Juli 1953 darauf hingewiesen, daß dann entsprechend der Bevölkerungszahl Berlin nach Schleswig-Holstein in der Reihenfolge einzuordnen sei und für das Jahr 1956 den Bundesratspräsidenten stellen könne.

Der Ministerrat stellt fest, daß keine Möglichkeit bestehe, jetzt schon diesen Wunsch Berlins zu erfüllen und beschließt, an dem bisher üblichen Turnus festzuhalten.

72. Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)¹⁵⁵

Zustimmung.¹⁵⁶

b) Weitere Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit¹⁵⁷

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, der Vertreter des Justizministeriums schlage vor, von der Möglichkeit des Einspruchs nach Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG Gebrauch zu machen, falls der Vermittlungsausschuß den Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli 1953 nicht bestätigen sollte. Diese Stellungnahme werde mit den bisher vorgebrachten verfassungsrechtlichen, rechtspolitischen und rechtsstaatlichen Bedenken begründet.¹⁵⁸

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner empfiehlt, sich der Mehrheit anzuschließen und ersucht Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann, die Angelegenheit in der Vorbesprechung der Bundesratssitzung zu klären.

Der Ministerrat schließt sich dieser Auffassung an.¹⁵⁹

2. Liberalisierung auf dem Agrarsektor¹⁶⁰

Der Ministerrat beschließt, die Entschließung des Agrarausschusses in der BR-Drucks. Nr. 313/53 zu unterstützen.

151Biogramm: spieckercarl_80596

152Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 332/53 vom 1.7.1953, die ein Schreiben Spieckers an Bundesratspräsidenten Reinhold Maier vom 22.6.1953 sowie den ausgearbeiteten Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates enthielt; diese BR-Drs. war laut Eingangstempel am 4.7.1953 in der StK eingelaufen (StK 10311).

153S. das Kurzprotokoll über die 125. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 13. Juli 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

154Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/42.

155S. im Detail StK-GuV 10927. Vgl. thematisch Nr. 138 TOP I/11 u. Nr. 152 TOP I/8 (Änderung des Steueranpassungsgesetzes). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 328/53.

156Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP I/18.

157Vgl. Nr. 161 TOP I/C1 u. Nr. 162 TOP VIII/32.

158Der Bundesrat hatte am 3.7.1953 auf Empfehlung des BR-Rechtsausschusses gegen die Stimmen Berlins und bei Enthaltung der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen mit dem Ziel, den Gesetzentwurf zu beseitigen. Wie Staatssekretär Ringelmann als Berichterstatter vor dem Bundesratsplenum ausführte, stelle der Gesetzentwurf u.a. einen unzulässigen Eingriff in die Rechtspflege und damit in die Hoheitskompetenz der Länder dar, er sei ferner ganz offen auf eine kleine Zahl bereits bekannter und z.T. schon anklagereifer Fälle ausgerichtet und verletze mit seiner ausschließlichen Begünstigung der Berufsgruppen der Verleger, Journalisten und Beamten den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG. Schließlich gehe der Entwurf ohne zwingenden Anlaß weit über die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (*BGBI. I* 1950 S. 37; s. hierzu *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 84 TOP IV) hinaus, und Stichdaten im Entwurf seien nach Auffassung der BR-Rechtsausschusses willkürlich gewählt worden. S. den Sitzungsbericht über die 112. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 3. Juli 1953 S. 345f.; BT-Drs. Nr. 4650.

159Zum Fortgang s. Nr. 166 TOP III/A8, Nr. 185 TOP II u. Nr. 188 TOP I/14.

160Vgl. thematisch Nr. 160 TOP I/a33.

VIII. Empfang des Herrn Ministerpräsidenten anlässlich der Eröffnung der Verkehrsausstellung 1953 in München ¹⁶¹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erinnert an den Beschluß des Ministerrats von 12. Mai 1953, wonach die Kosten für diesen Empfang in Höhe von 10 000 DM auf den Einzelpl. XIII Kap.1302 Tit. 203 übernommen werden sollten. Die tatsächlichen Kosten des Staatsempfangs beliefen sich aber auf ca.15 000 DM. Es sei nicht möglich, die Mehrkosten auf den Dispositionsfonds des Herrn Ministerpräsidenten zu übernehmen. Die Staatskanzlei bitte deshalb durch Beschluß des Ministerrats, auch die weiteren 5 000 DM auf Einzelpl. XIII zu übernehmen.

Staatsminister Zietsch erwidert, er könne zunächst nicht zustimmen, die Staatskanzlei möge beim Finanzministerium erklären, aus welchen Gründen sich der ursprünglich vorgesehene Betrag um 50% erhöht habe.

Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß entgegen seiner Beobachtung auf verschiedenen Empfängen in Bonn Veranstaltungen der Bayerischen Staatsregierung mit zu großem Aufwand durchgeführt würden. Er empfehle dringend, in Zukunft auch in München die Bewirtung der Gäste auf das Notwendigste zu beschränken und die Zahl der Eingeladenen möglichst niedrig zu halten.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stimmt zu und erklärt, jedenfalls müßten vorher genaue Abmachungen mit den beauftragten Hoteliers oder Gastwirten getroffen werden.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit bis zu der für erforderlich gehaltenen Klärung zwischen der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen zurückzustellen.¹⁶²

Stv. Ministerpräsident und Staatsminister des Innern
gez.: Dr. Wilhelm Hoegner

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

¹⁶¹Vgl. Nr. 153 TOP XI/a, Nr. 155 TOP X, Nr. 160 TOP XX u. Nr. 161 TOP I/A.

¹⁶²Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP VIII.